

Berlin, im März 2006  
Stellungnahme Nr. 10/2006  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## **Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins**

**durch den Geschäftsführenden Ausschuss  
der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des DAV**

**zum**

**Berichtsentwurf des italienischen Abgeordneten Gargani zum EU-Grünbuch  
Erb- und Testamentsrecht**

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Frieser (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Hubertus Rohlfing (stellv. Vorsitzender und Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Jan Bittler  
Rechtsanwalt Dr. Heinz-Willi Kamps  
Rechtsanwalt Dr. Daniel Rohlf  
Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg  
Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenber  
Rechtsanwalt Dr. Heinrich Thomas Wrede

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Angelika Rüstow

## Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- PDS-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzender des FORUM Junge Anwaltschaft
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Bundesgerichtshof, Bibliothek
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Deutsches Forum für Erbrecht e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Redaktionen der NJW; FamRZ; FuR; Familie, Partnerschaft und Recht
- Rat der Europäischen Union
- Europäisches Parlament
- Europäische Kommission
- Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Vertreter der Freien Berufe in Brüssel
- Justizreferenten der Landesvertretungen

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein hatte mit seiner Stellungnahme Nr. 42/2005 im August 2005 zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Erb- und Testamentsrecht (KOM (2005) 65 endgültig) Stellung genommen. Der DAV nimmt mit der hier vorgelegten Stellungnahme zum Berichtsentwurf des italienischen Abgeordneten Gargani erneut Stellung. Die Stellungnahme ist begrenzt auf das Anknüpfungskriterium für die Bestimmung der nationalen Rechtsordnung, die auf einen Erbfall Anwendung finden soll.

Der italienische Abgeordnete Guisepe Gargani (EVP) hat am 7. Februar 2006 dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments einen Berichtsentwurf zum Grünbuch Erb- und Testamentsrecht vorgelegt (s. hierzu Europa im Überblick, DeutscherAnwaltVerein, Ausgaben 09/2006, 42/2005, 09/2005). Er schlägt darin die Festlegung von Leitlinien vor, an die sich der Gemeinschaftsgesetzgeber im Erb- und Testamentsrecht halten sollte. Er hält die europaweite Harmonisierung sämtlicher bei einem Erbfall anwendbarer Kollisionsnormen, das sog. Internationale Privatrecht, für notwendig. (Das Internationale Privatrecht ist derjenige Teil einer Rechtsordnung, der bestimmt, welches nationale Recht auf einen Sachverhalt angewandt wird, der Beziehungen zu mehreren Rechtsordnungen aufweist.). Als maßgebliches Anknüpfungskriterium für die Bestimmung der nationalen Rechtsordnung, die auf einen Erbfall Anwendung finden soll, schlägt Gargani das **Recht des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts des Verstorbenen** vor.

Als maßgebliches Anknüpfungskriterium für die Bestimmung der anzuwendenden nationalen Rechtsordnung sind weder der gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes noch dessen Domizil, wie es insbesondere von Vertretern angelsächsischer Länder gefordert wird, sachgerecht. Als maßgebliches Anknüpfungskriterium für die Bestimmung der anzuwendenden nationalen Rechtsordnung ist vielmehr auf die **Staatsangehörigkeit** des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes abzustellen. Zum besseren Verständnis der aufgeführten Gründe sind nachfolgend die Definitionen der einzelnen Begriffe aufgeführt:

**a) Begriffsdefinitionen**

**(1) Gewöhnlicher Aufenthalt / habitual residence**

Eine Person kann nur **einen "gewöhnlichen Aufenthalt"** (engl. **habitual residence**) begründen. Dies ist der Ort, an dem die Person gewöhnlich lebt und auch regelmäßig zurückkehrt, der Ort des Lebensmittelpunktes. Er wird nach einer wesentlichen Zeit begründet.

Beispielsweise definiert § 9 EStG den „gewöhnlichen Aufenthalt“ wie folgt:

„Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert.“

Die bislang nur von den Niederlanden ratifizierte Konvention über das auf den Nachlass verstorbener Personen anwendbare Recht vom 01.08.1989 ("Convention of 1 August 1989 on the Law Applicable to Succession to the Estates of Deceased Persons") verlangt eine Zeitspanne von fünf Jahren zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes.

**(2) Domizil / domicile**

Das **Domizil** (engl. „**domicile**“) ist streng vom gewöhnlichen Aufenthalt zu trennen.

Ein Domizil wird begründet, wenn die Person zu einem Ort Anknüpfungspunkte tatsächlicher Art (z. B. Hausgrundstück) hat und zusätzlich noch die Absicht verfolgt, dort unbegrenzt zu leben (*animus semper manendi*). Neben einem objektiv in Erscheinung getretenen Moment ("Anknüpfungspunkt tatsächlicher Art") ist also zusätzlich noch ein subjektives, schwer von außen feststellbares Moment, die unbegrenzte Aufenthaltsabsicht, erforderlich.

**(3) Staatsangehörigkeit / nationality**

Die **Staatsbürgerschaft** (engl. "**nationality**") bezeichnet die rechtliche Verbindung zwischen einer Person und einem Staat. Hiervon ist, gerade bei föderalistisch aufgebauten Staaten, die Zugehörigkeit zu einem Bundesland (engl. "citizenship") zu trennen. So hat eine Person z.B. die nationality / Staatsbürgerschaft der USA und gleichzeitig die citizenship / Zugehörigkeit zu Kalifornien.

**b) Gründe zur Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit**

Eine Anknüpfung an die **Staatsangehörigkeit** als maßgebliches Anknüpfungskriterium für die Bestimmung der anzuwendenden nationalen Rechtsordnung ist aus folgenden Gründen vorzugswürdig:

## **Eindeutigkeit**

Jede Norm ist so abzufassen, dass sie selbst kaum Anlass zu Streitigkeiten in sich birgt. Ihr Ziel ist es, Rechtsfrieden herzustellen und nicht selbst Anlass zu Streitigkeiten zu geben. Sie ist daher möglichst genau, klar und eindeutig abzufassen.

Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit ist das **eindeutigste** Kriterium.

Eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt oder das Domizil bietet Anlass zu Streitigkeiten, da sich diese Merkmale nicht immer eindeutig feststellen lassen

## **kein subjektives Tatbestandselement**

Eine Anknüpfung an das **Domizil** ist allein schon aufgrund des subjektiven Anknüpfungspunktes der unbegrenzten Aufenthaltsabsicht und des daraus resultierenden Streitpotentials wegen der fehlenden Eindeutigkeit objektivierbarer Anhaltspunkte und/oder das gänzliche Fehlen objektiver Anhaltspunkte für diese Aufenthaltsabsicht abzulehnen.

## **kein Streitpotential**

Die Bestimmung des **gewöhnlichen Aufenthaltes** ist eine Tatsachenfrage, die zu erheblichen Beweisschwierigkeiten führen kann. So ist es durchaus möglich, dass eine Person sich längere Zeit in mehreren Mitgliedstaaten aufhält und in einem seinen ständigen Aufenthalt begründet haben kann

(z.B. in Deutschland, Mallorca und an der Côte d'Azur). Welcher Ort nun aber der gewöhnliche Aufenthalt war, birgt erhebliches Streitpotential in sich.

## **keine kostenintensiven Rechtsstreitigkeiten, Ermittlungen und Beweiserhebungen**

Langwierige **kostenintensive Rechtsstreitigkeiten** mit vielen **Abgrenzungsproblemen** und eine **erhöhte Beanspruchung der Justiz** werden durch die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit vermieden. Kostenintensive Ermittlungen z.B. zu den Aufenthaltsorten sind unnötig; eine Nichterweisbarkeit von Tatsachen wird vermieden.

So birgt beispielsweise folgende – im grenzüberschreitenden Arbeitsleben nicht unbedingt außergewöhnliche Fallkonstellation – erhebliche Risiken tatsächlicher Art (Erweisbarkeit von Tatsachen?) und rechtlicher Art (übereinstimmende Entscheidung der Gerichte unterschiedlicher Mitgliedstaaten?) in sich:

Die Familie eines Arbeitnehmers lebt in dem Mitgliedstaat, dessen

**kein Auseinanderfallen  
des Erbrechts zwischen  
Ehegatten**

Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer besitzt. Der Arbeitnehmer selbst arbeitet in einem anderen Mitgliedstaat, unterhält aufgrund der Entfernungen in diesem anderen Mitgliedstaat auch eine Wohnung und fährt manches Wochenende nach Hause. Mit der Zeit baut er aber eine Beziehung zu einer Staatsangehörigen des Mitgliedsstaates, in dem er arbeitet, auf. Wo hatte der Arbeitnehmer bis zu welchem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt?

Begründet der Arbeitnehmer in obigem Beispiel letztlich seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, in dem er arbeitet, und ist er - aus welchen Gründen auch immer (Kinder, Staatsangehörige des Mitgliedstaates ist lediglich „Freundin“, nach längerer Zeit des Getrenntlebens erneuter Versuch des Zusammenlebens mit Ehefrau, etc.) - noch mit seiner Ehefrau verheiratet, so ist das Errichten einer gemeinsamen Verfügung von Todes wegen sehr erschwert, da zwei Rechtsordnungen zu beachten sind.

**Keine Zufälligkeiten**

Eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit vermeidet eine überraschende gerichtliche Entscheidung über den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers und damit über das anzuwendende Recht. Das anzuwendende Recht ist nicht von „**Zufälligkeiten**“ abhängig.

**Entscheidungseinklang  
der Gerichte**

Die Gerichte verschiedener Staaten können zu sich **widersprechenden Entscheidungen** hinsichtlich der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes kommen.

**Einfache Feststellung der  
Staatsangehörigkeit**

Sich widersprechende gerichtliche Entscheidungen wird es aufgrund der Eindeutigkeit und der **einfachen Feststellbarkeit** des Merkmals „Staatsangehörigkeit“ kaum geben.

Regelmäßig genügt ein einfacher Blick in den

Personalausweis/Reisepass zur Feststellung der Staatsangehörigkeit<sup>1</sup>. Der gewöhnliche Aufenthaltsort ist üblicherweise amtlich nicht vermerkt.

Lediglich bei Mehrstaatlern und Staatenlosen versagt die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit. Die Zahl der Staatenlosen und Mehrstaatler ist jedoch äußerst gering und verringert sich aufgrund der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten immer mehr.

**Mehrstaatlern** sollte eine Rechtswahlmöglichkeit zwischen den Rechtsordnungen, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, gegeben werden; ersatzweise sollte auf das Merkmal des gewöhnlichen Aufenthaltes zurückgegriffen werden.

Bei **Staatenlosen** wie auch bei **Flüchtlingen** ist sehr zweifelhaft, ob der EG-Vertrag und damit die europarechtlichen Kollisionsregeln zum Erbrecht überhaupt anwendbar sind. Bei Staatenlosen könnte aus Einfachheits- und Praktikabilitätsgründen auf das Recht des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, abgestellt werden. Eine Sonderregelung für Flüchtlinge ist entbehrlich, da innerhalb der Mitgliedstaaten eine Flüchtlingsproblematik nicht besteht.

Der Bürger kann das anwendbare Recht **vorhersehen** und entsprechend **planen**.

### Vorhersehbarkeit

Er muss nicht befürchten, dass aufgrund eines freiwillig oder unfreiwillig längeren Urlaubs-, Krankenhaus-, Pflege- oder Haftaufenthaltes ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, der zur Anwendung einer Rechtsordnung führt, die ihm fremd ist und die er auch nicht angewandt haben wollte, da diese Rechtsordnung seinen ursprünglichen in einer Verfügung von Todes wegen geäußerten Willen ins Gegenteil verkehrt oder dessen Durchführung (teilweise) unmöglich macht.

Die neuere Lebens- und Arbeitsweise ist durch wechselnde

---

\* ordentlicher Nachweis der Staatsangehörigkeit ist der Staatsangehörigkeitsausweis; Personalausweis und Reisepass werden jedoch auch regelmäßig akzeptiert

## Planungssicherheit

Arbeitgeber und wechselnde Arbeitsstätten gekennzeichnet. Heutzutage wird der gewöhnliche Aufenthalt nicht das gesamte Leben über an einem einzigen Ort beibehalten. Es wird in immer größeren Maßen aus beruflichen Gründen in verschiedenen Staaten gearbeitet und dazu auch der gewöhnliche Aufenthalt in den verschiedenen Staaten begründet. Dies hat zur Folge, dass der Bürger seine Nachlassgestaltung nicht **im voraus aktiv gestalten** kann, da er nicht weiß, in welcher Rechtsordnung er seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Todeszeitpunkt haben wird. Er muss sich vielmehr auf verschiedene Rechtsordnungen einrichten und bei jeder Änderung seines gewöhnlichen Aufenthaltes auch seine Nachlassgestaltung der jeweiligen Rechtsordnung, mit der er noch nicht einmal vertraut sein muss, anpassen – und dafür auch **mehrfach erhebliche finanzielle Mittel** aufwenden, die bei einer Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit nicht bzw. nur in einem sehr geringen Umfange anfallen würden.

## Keine hohen Kosten für den Bürger

Versäumt er, seine Nachlassgestaltung an die Rechtsordnung seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes zeitgerecht anzupassen, oder unterlässt er es aus finanziellen Gründen, hat er erhebliche Nachteile zu tragen. Diese können sogar so weit gehen, dass sein in seiner Verfügung von Todes wegen geäußertes Wille in der jeweiligen Rechtsordnung nicht durchsetzbar ist.

Zur Vermeidung erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwandes wird der Bürger also mit berücksichtigen, so wenig wie möglich seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu wechseln. Seine Freizügigkeit wird durch eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt beeinträchtigt.

Bei einer Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit besteht obige Problematik nicht.

Eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit fördert vielmehr die

**Förderung der  
Freizügigkeit in Europa**

Freizügigkeit.

So muss beispielsweise ein auf Mallorca (Spanien) seinen Lebensabend verbringender Deutscher, der zeitlebens seine Nachlassgestaltung nach deutschem Recht eingerichtet hat, nicht befürchten, dass Mallorca als sein gewöhnlicher Aufenthaltsort angesehen und plötzlich spanisches Recht angewandt wird. Eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt könnte vielmehr dazu führen, dass sich dieser Bürger gezwungen fühlt, allein wegen der Anwendbarkeit spanischen Rechts nach Deutschland zurückzukehren und seinen Lebensabend nicht auf Mallorca zu verbringen.

**engster Zusammenhang**

Die Staatsangehörigkeit stellt den engsten Zusammenhang dar. Sie wird regelmäßig durch Geburt oder langjährigen gewöhnlichen Aufenthalt erworben. Der Bürger kennt diese Rechtsordnung genau, hat sie erlebt und sich auf sie eingerichtet. Er kann daher seine Nachlassgestaltung selbst regeln, ohne dabei auf fremde und gegen Entgelt zu erbringende Hilfe angewiesen zu sein.

**Nachlassregelung ohne  
Inanspruchnahme  
fremder bezahlter Hilfe**

Eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt - der relativ einfach zu wechseln ist - hätte zur Folge, dass der Bürger regelmäßig nicht selbst in der Lage wäre, seine Nachlassgestaltung selbst zu betreiben. Er wäre vielmehr auf fremde und kostenpflichtige Hilfe angewiesen – und dies bei jeder Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes!

**Bindungen zum Recht  
des  
Staatsangehörigkeits-  
staates**

Allein die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einem anderen Staat durch einen Bürger führt nicht zu einem engsten Zusammenhang mit diesem Staat. Durch die Beibehaltung der originären Staatsangehörigkeit trotz der regelmäßig nach längerem Aufenthalt möglichen Annahme der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltstaates macht der Bürger deutlich, dass er sich nach wie vor an das Land gebunden fühlt, dessen Staatsangehörigkeit er hat.

Oft weist der gewöhnliche Aufenthalt auch nicht den engsten Zusammenhang auf, so z.B. wenn der Bürger aus beruflichen Gründen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat nimmt

**Besonderheiten des Erbrechts**

Gründen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er nicht hat, und den größten Teil seines Vermögens in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er hat, belässt.

Allein die Tatsache, dass in anderen Rechtsgebieten des Internationalen Privatrechts auf das Merkmal des gewöhnlichen Aufenthaltes abgestellt wird, vermag eine Verwendung dieses Merkmals im erbrechtlichen Kollisionsrecht nicht zu rechtfertigen.

Erbrecht ist eine Materie, die, verglichen mit anderen Sachgebieten des Zivilrechts, in erhöhtem Maße den Rechtsvorstellungen der einzelnen Staaten unterworfen ist, da die Rechtsnachfolge von Todes wegen die beiden völkerrechtlichen Grundelemente staatlicher Souveränität, „Volk“ und „Territorium“, berührt; „Volk“, da die Gesamtrechtsnachfolge im Einklang mit familienrechtlichen und ehgüterrechtlichen Erwägungen zu regeln ist und damit besonders die Wertvorstellungen der Angehörigen eines Staates betrifft (z. B. ordnungspolitische Vorstellungen wie das Pflichtteilsrecht, den Ehegattenvoraus oder das Höferecht), „Territorium“, da oft unbewegliches Vermögen Teil der Erbmasse ist.

**Keine Aushöhlung des nationalen Erbrechtssystems, keine Rechtsflucht**

Bei einer Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt durch eine lediglich temporäre Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger nicht hat, und dortiger zeitweiliger Begründung seines gewöhnlichen Aufenthaltes könnte er zwingende Vorschriften seines „Volkes“, seiner Gemeinschaft, umgehen und damit seine Angehörigen, die in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er hat, leben, erhebliche Nachteile zufügen (Pflichtteilsrecht, Ehegattenvoraus, Höferecht), so dass diese u. U. sogar der Gemeinschaft zur Last fallen.

Letztlich kann dies dazu führen, dass ein Mitgliedstaat die gesetzlichen Regelungen seines Erbrechtssystem nicht mehr effektiv durchsetzen kann.

Alles in allem ist die Anknüpfung an das Kriterium der Staatsangehörigkeit das sachgerechteste und praktikabelste

**Rechtssicherheit**  
**Rechtsfrieden**

Merkmal. Hierdurch wird die Rechtssicherheit gestärkt und damit auch der Rechtsfrieden gewahrt.

**c) Nachteil der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit**

Einziges noch verbleibendes Nachteil von einigem Gewicht gegen das Kriterium der Staatsangehörigkeit als maßgebliches Anknüpfungskriterium ist das Auseinanderfallen von gerichtlicher Zuständigkeit und anwendbarem Recht, so dass das Gericht eines Mitgliedstaates das Recht eines anderen Mitgliedstaates anzuwenden hat.

Es ist daher bei der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit darauf hinzuwirken, dass dort ebenfalls auf die Staatsangehörigkeit abgestellt wird. In erbrechtlichen Angelegenheiten sollten daher die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig sein, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes hatte.

**d) Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit ist keine Diskriminierung**

Die von Gargani auf Seite 3 unter Punkt E. seines Berichtsentwurfes geäußerte Auffassung, die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit zur Bestimmung der anzuwendenden nationalen Rechtsordnung könnte eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstellen, ist unbegründet.

Zum einen ist fraglich, ob überhaupt der Anwendungsbereich des EG-Vertrages eröffnet ist (siehe EuGH 430/97 Johannes/Johannes Tz. 27 Slg. 1999, I 3475). Zum anderen ist im Kollisionsrecht die Staatsangehörigkeit nicht Differenzierungskriterium, sondern allgemein geltendes Anknüpfungsmoment, das sowohl für Inländer wie auch für Ausländer gilt und schon deshalb keine Diskriminierung enthalten kann.

**e) Formulierungsvorschlag**

Staatsangehörigkeitsprinzip im erbrechtlichen Kollisionsrecht

(1) Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte.

(2) Gehörte der Erblasser mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, dessen Rechtsordnung er gewählt hat. Hat er keine Rechtswahl getroffen, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(3) War eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hatte.

(4) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.